

STATUTEN



KVD
Kynologischer Verein Düdingen
Postfach 137
3186 Düdingen

www.kv-duedingen.ch

Statuten des Kynologischen Vereins Düdingen und Umgebung

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Zweckverfolgung	4
II. Mitgliedschaft	
1. Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 4 Mitglieder	4
Art. 5 Aufnahme	5
Art. 6 Ehrenmitglieder, Veteranen	5
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 7 Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss	5
Art. 8 Austritt	5
Art. 9 Streichung, Verfahren, Rekursrecht	5/6
Art. 10 Ausschluss, Verfahren, Rekursrecht, Publikation	6
Art. 11 Ausschluss, Wirkung	6
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 12 Rechte	6
Art. 13 Rechte, Vergünstigungen SKG	7
Art. 14 Pflichten	7
Art. 15 Haftpflichtversicherung	7
Art. 16 Jahresbeitrag, Eintrittsgebühr	7
III. Haftbarkeit	
Art. 17 Haftung	7
IV. Organisation	
Art. 18 Organe	7
Art. 19 Generalversammlung	8
Art. 20 Einberufung, Anträge	8
Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 22 Beschlussfähigkeit	8
Art. 23 Kompetenz	8
Art. 24 Abstimmung	9
Art. 25 Vorstand	9
Art. 26 Beschlussfähigkeit	9
Art. 27 Aufgaben	9
Art. 28 Vizepräsident	10
Art. 29 Aktuar	10
Art. 30 Kassier	10

	Art. 31 Technischer Leiter	10
	Art. 32 Beisitzer	10
	Art. 33 Zusätzliche Aufgaben	10
	Art. 34 Kontrollstelle	10
V.	Finanzen	
	Art. 35 Einkünfte	10
	Art. 36 Verwendung	11
VI.	Statutenrevision	
	Art. 37 Beschluss	11
VII.	Auflösung des Vereins	
	Art. 38 Beschluss	11
VIII.	Schlussbestimmungen	
	Art. 39 Statutengenehmigung	11

STATUTEN des Kynologischen Vereins Düdingen und UmgebungI. Name, Sitz und Zweck**Art. 1**

Name und Sitz Der Kynologische Verein Düdingen und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Düdingen. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck Der Kynologische Verein Düdingen und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Art. 3

Zweckverfolgung Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. Mitgliedschaft1. Erwerb der Mitgliedschaft**Art. 4**

Mitglieder Alle Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied zu melden und ein Aufnahmeformular auszufüllen.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliederschaft in der Sektion zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion einzureichen, der darüber entscheidet. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern unter Angabe der Gründe ablehnen.

Neueintretende haben in der Regel einen Einführungskurs zu besuchen (Ausnahmen werden durch den Vorstand genehmigt).

Art. 6

Ehrenmitglieder Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion usw. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des KVD waren, bezahlen als Anerkennung einen reduzierten Jahresbeitrag.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft**Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze Jahr laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sek-

tion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.

- Verfahren* Dem Mitglied ist die Streichung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis auf das Rekursrecht innert 30 Tagen. Die Streichung ist zu begründen.
- Rekursrecht* Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben.
Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
Die Generalversammlung der Sektion entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.
- Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

- Ausschluss* Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektion
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten
- Verfahren* Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- Rekursrecht* Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht inner 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen.
- Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
- Publikation* Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben.
Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 11

- Wirkung* Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.
- Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 13

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 14

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen sowie die nachfolgenden Beiträge zu bezahlen:

- a) Vereinsbeitrag
- b) SKG-Beitrag (ist im Vereinsbeitrag inbegriffen)
- c) Alle Vereinsmitglieder müssen das offizielle Publikationsorgan der SKG zum halben, oder alle Vorstandsmitglieder zum ganzen Preis, abonnieren.
Sind aus dem gleichen Haushalt mehrere Personen Mitglieder des Vereins, ist nur ein Abonnement zu bezahlen.

Art. 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für seinen Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Veteranen und Uebungsleiter sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. Haftbarkeit

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für die Verbindlichkeit der SKG.

IV. Organisation**Art. 18***Organe*

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 19*Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20*Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitgliedern, wenigstens 14 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21*Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Sie ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art. 22*Beschlussfähigkeit*

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abschnitt VI (Art. 36) und VII (Art. 37) hiernach.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23*Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme des Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle; Déchargeerteilung an den Vorstand

- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabekompetenzen des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Vizepräsidenten
 - 3. des Kassiers
 - 4. des Aktuars
 - 5. des Technischen Leiters
 - 6. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 7. der Kontrollstelle
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigungen von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, sofern von der GV nicht anders bestimmt (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Technischer Leiter, Beisitzer (bei Bedarf)
Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Spesen sind zu vergüten.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder an der Beratung teilnimmt.
Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

- Art. 27**
- Aufgaben* Dem Präsident obliegt insbesondere:
1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeiten und die Erstattung des Jahresberichts.
 2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
 3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
 4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Art. 28**
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- Art. 29**
- Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.
- Art. 30**
- Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG usw.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.
- Art. 31**
- Der Technische Leiter ist für die Koordination und den Ablauf des internen Übungsbetriebs verantwortlich.
- Art. 32**
- Den Beisitzern (falls vorhanden) können besondere Aufgaben übertragen werden
- Art. 33**
- Der Präsident, hat das Recht, den Vorstandsmitgliedern zusätzliche Aufgaben zu übertragen.
- Art. 34**
- Kontrollstelle* Die Kontrollstelle besteht aus 2. Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 35

Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

Art. 36

Verwendung

Der Ertrag ist zweckgebunden gemäss Art. 2 und 3 zu verwenden.

VI. Statutenrevision

Art. 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf den Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 38

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Düdingen und Umgebung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel in Düdingen gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sinngemäss sind sie auch in weiblicher Form anwendbar.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 01. März 2002 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 9. Januar 1988.

Im Namen des Kynologischen Vereins Düdingen und Umgebung

Der Präsident:

Der Aktuar:

Die vorstehenden Statuten wurden mit einer Anmerkung vom Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft genehmigt. Die Originale sind zur Einsichtnahme beim Präsidenten und dem Sekretariat verwahrt.

3012 Bern, .17. Juli 2002

Namens des Zentralvorstandes

sig.
Peter Rub
Zentralpräsident SKG

sig.
Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident SKG